

3 Das Leben im Heim

ist durch die Hausordnung geregelt. Durch den Abschluß dieses Vertrages erkennt der Bewohner diese in ihren Einzelheiten an und verpflichtet sich, die berechtigten Interessen der Mitbewohner und des Studentenwerks zu schützen. Die Hausordnung ist die Gesamtheit geschriebener Regeln, die sich aus den Erfahrungen des Betriebes ergaben und ergeben und die vom Studentenwerk bekannt gemacht werden.

4 Gebrauch

(1) Das Zimmer ist ausschließlich zum Wohnen und Studieren zur Verfügung gestellt. Gemeinschaftsräume, Teeküchen, Fahrradschuppen und ähnliche Einrichtungen – soweit vorhanden – werden nur zu dem Zweck benutzt, zu dem sie vorgesehen sind. Das Zimmer und die Gemeinschaftsräume etc. sind in ordentlichem Zustand zu halten. Am Gebäude, im Zimmer und am Mobiliar darf ohne Zustimmung des Studentenwerks keine Veränderung vorgenommen werden.

(2) Der Wohnplatz darf ohne Zustimmung des Studentenwerks auch nicht kurzzeitig einem Dritten überlassen werden.

Zimmertausch oder Umbelegung im Heim ist mit Zustimmung des Studentenwerks gegen Gebühr möglich.

5 Haftung

(1) Für Schäden am persönlichen Eigentum des Mieters haftet das Studentenwerk nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

(2) Für Schäden, die der Mieter oder seine Besucher anrichten, haftet er. Ihm obliegt der Beweis, daß ein schuldhaftes Verhalten bei der Beschädigung nicht vorlag.

(3) Der Mieter ist auch für das Verhalten seines Besuchers im Sinne der Ziffer 3 und 4 dieses Vertrages haftbar.

6 Auflösung des Vertrages

(1) Das Mietverhältnis endet mit dem in Ziffer 1 angegebenen Termin.

Das Mietverhältnis kann während dieser Zeit von den Vertragspartnern schriftlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, die Kündigung hat spätestens am 3 Werktag des Monats zu erfolgen.

(2) Sind die monatlich fälligen Zahlungen bis zum 7. des Monats, 20.00 Uhr, nicht geleistet, so ist das Studentenwerk Darmstadt berechtigt, zu kündigen mit Wirkung zum Ende des Monats und die sofortige Zahlung der geschuldeten Beträge nebst Gebühren gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages zu verlangen.

(3) Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der Mieter, solange er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Studentenwerks Darmstadt die ihm gehörigen Sachen, soweit sie dem Vermieterpfandrecht unterliegen, zu entfernen.

(4) Das Studentenwerk kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis lösen, wenn vom Mieter ungeachtet einer Aufforderung des Studentenwerks ein vertragswidriger Gebrauch der Sache fortgesetzt wird, der die Rechte und Interessen des Studentenwerks in erheblichem Maße verletzt. Als vertragsmäßiger Gebrauch gilt der Gebrauch im Rahmen dieses Vertrages. In diesem Falle haftet der Mieter dem Studentenwerk für einen eventuell entstehenden Mietausfall.

(5) Darüber hinaus ist fristlose Kündigung durch das Studentenwerk Darmstadt möglich, bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung und diesen Vertrag.

(6) Gegen die Kündigung kann Einspruch beim Wohnheimbeauftragten des Vorsitzenden des Vorstandes des Studentenwerks erhoben werden. Der Einspruch bedingt einen Aufschub der Frist bis zu einem Monat. Wenn bis dahin kein anderslautender Bescheid gegeben wird, läuft der Vertrag einen Monat nach der Kündigungsfrist ab. Wenn der Einspruch erfolglos blieb, wird ein neuer Termin gegeben. Bei fristloser Kündigung durch das Studentenwerk haftet der Mieter für den entstehenden Mietausfall.

(7) Mit Ablauf des Vertrages räumt der Mieter das Wohnheim, widrigenfalls das Studentenwerk unter Verzicht des Mieters auf den Einwand der verbotenen Eigenmacht berechtigt ist, die persönliche Habe des Mieters aus dem Zimmer zu entfernen und in einem verschließbaren Raum zur Verfügung zu halten.

(8) Beim Auszug aus dem Wohnheim ist der Abteilung Wohnraumverwaltung die polizeiliche Abmeldebestätigung vorzulegen.

7 Ergänzung des Vertrages

Alle sonstigen und besonderen Vereinbarungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8 Gerichtsstand ist Darmstadt

9 Sonstige Vereinbarungen:

Darmstadt,

STUDENTENWERK DARMSTADT

Der Geschäftsführer

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Hiermit erkläre ich, daß ich am beim Bezug
des Zimmers Nr.: folgende Gegenstände zum Gebrauch übernommen habe:

- 1 Bett mit Matratze
- 1 Tisch
- 1 Stuhl
- 1 Hängeregale
- 1 Einbauregal
- 1 Einbauschränk
- 1 Schrank
- Schlüssel Nr.
- 1 Briefkastenschlüssel

Das Zimmer sowie die Einrichtung befindet sich in ordentlichem Zustand.

Darmstadt,

.....
(Unterschrift)

VERTRAG

Zwischen dem STUDENTENWERK DARMSTADT, Öffentl. rechtl. Anstalt, Darmstadt, Alexanderstraß 22, vertreten durch seinen Geschäftsführer und

..... geboren am:

Fakultät: Semester: Staatsangehörigkeit:

im folgenden Mieter genannt, wird vereinbart:

① Einzug, Wohnung

..... wird vom

bis in das Studentenwohnheim Zimmer-Nr.:
aufgenommen. Die polizeiliche Anmeldung ist dem Studentenwerk innerhalb von 3 Tagen durch Vorlage der Anmeldebestätigung beim Hausverwalter anzuzeigen.

② Miete, Mietzahlung, Kautio

Die **Grundmiete** beträgt DM

Die **Kostenmiete** (Reinigung der Verkehrsflächen, Heizung, Strom für Verkehrsflächen, Wasser und Entwässerung, Müllabfuhr) beträgt z. Z. DM

Gesamtmiete DM

Die Kostenmiete ändert sich je nach Verbrauch und Kostensteigerung. Der Stromverbrauch für die Zimmer wird durch Stromzähler ermittelt und von der HEAG direkt berechnet. Die Gesamtmiete ist monatlich im voraus, jeweils bis zum Siebten des Monats auf das Konto bei der Hess. Landesbank Darmstadt Nr.: 561 018 47,00 einzuzahlen.

Nach Umstellung auf EDV erklärt sich der Mieter einverstanden, daß die Miete im Bank-einzugsverfahren im voraus jeweils bis zum Siebten des Monats angefordert wird. Der Mieter hat für rechtzeitige und ausreichende Deckung des Girokontos zu sorgen. Bei Rückbelastungen wird eine Bearbeitungsgebühr von DM 10.- erhoben.

Die Miete ist nicht stundbar. Für verspätete Mietzahlung werden Säumniszuschläge gemäß der Gebührentabelle für das Mahn- und Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung erhoben. Der Mieter kann gegenüber dem Mietpreis mit einer Gegenforderung weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Zur Abdeckung von offenen Forderungen nach dem Ende der Nutzung, insbesondere für Beschädigungen und Entwendungen, für die der Nutzer zu haften hat, für Renovierungskosten, für übermäßige Abnutzung, für Nachforderungen von Kostenmiete und Stromkosten wird eine **Kautio** in Höhe von DM 120.- erhoben.

Vor Einzug ist die Hälfte der Kautio einzuzahlen. Der Rest ist spätestens mit der 2. Mietzahlung zu zahlen. Die Kautio wird Zins- und spesenfrei zur Verfügung gestellt. Sie wird nach Bearbeitung der Auszugspapiere ganz oder teilweise verrechnet.

054